

**Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim für die
Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)
vom 29.12.2014, zuletzt geändert am 16.05.2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 sowie §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

Die Ortsgemeinde Jockgrim unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. Dies sind:

- Kindertagesstätte Albertino, Albert-Schweitzer-Str. 8, Jockgrim,
- Kindertagesstätte Max und Moritz, Bahnhofstr. 5 ½, Jockgrim,
- Kinderhort Max und Moritz, Maximilianstr. 12, Jockgrim,
- Kindertagesstätte Schwalbennest, Marienstr. 33, Jockgrim.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind neben den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz das pädagogische Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes.

Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einem Kindergarten in **Teilzeitform** (vor- und nachmittags bis zu 7 Stunden).

(2) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehrere Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätenkriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung
- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganzzzeit-, Krippenplätzen (= Plätze für Kinder von 0 bis vollendetes 2. Lebensjahr) und Hortplätzen (= Plätze für Kinder ab Schuleintritt bis vollendetes 14. Lebensjahr)

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollerwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen,
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen,
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind und der Betreuungsvertrag unterschrieben ist.

(4) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes erforderlich sind, so steht dem Kind - ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien - nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung.

§ 4

Öffnungs- und Schließungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss, den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Sommerferien der

Schulen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 5

Personenkreis der Beitragsschuldner

- (1) Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
- a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen der Ortsgemeinde Jockgrim vom 29.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016, außer Kraft.

Jockgrim, 27.05.2019

Sabine Baumann

Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung).

